

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: <http://www.umstb.de>

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 05/18

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Steuerpolitik:
Was hat die neue Bundesregierung vor?
Nachzahlungszinsen: Gesetzlicher Zinssatz von 6 % ist verfassungsgemäß
2. ... für Unternehmer 2
GroKo: So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus
Mitteilungspflichten: Was der Fiskus bei Auslandsbeziehungen von Ihnen wissen will
Investitionsabzugsbetrag: Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
„Intercompany Loans“:
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können gefährdet sein
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Betriebsausgaben: Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?
Wartezeit: Ausstieg aus dem berufsständischen Versorgungswerk geplant?
5. ... für Hausbesitzer 4
Bauen/Wohnen: GroKo plant „Wohnraumoffensive“

Wichtige Steuertermine Mai 2018

- 11.05. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.05. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.05. bzw. 18.05.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerpolitik

Was hat die neue Bundesregierung vor?

Nach wochenlangen Verhandlungen ist der **Koalitionsvertrag** der aus CDU, CSU und SPD bestehenden „GroKo“ für die aktuelle Legislaturperiode unter Dach und Fach. Für alle Steuerzahler sind folgende Vorhaben relevant:

- Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen
- Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung bis 2021

Nachzahlungszinsen

Gesetzlicher Zinssatz von 6 % ist verfassungsgemäß

Steuernachzahlungen und -erstattungen werden mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres. Bei der Einkommensteuer für 2017 werden Zinsen (von 0,5 % pro Monat) daher ab dem 01.04.2019 berechnet. Wie „teuer“ dieser gesetzliche Zinssatz bei **hohen Steuernachzahlungen** sein kann, hat ein Ehepaar erlebt, das für 2011 eine Einkommensteuernachzahlung von ca. 390.000 € an das Finanzamt leisten musste. Erst im September 2013 war der Bescheid ergangen. Daher hatte das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 1.950 € pro Monat (= 0,5 % pro Monat, ab April 2013) berechnet.

Das Ehepaar wollte diese Zinsbelastung vor dem Bundesfinanzhof (BFH) abwenden, ist damit aber gescheitert. Laut BFH ist der gesetzliche Zinssatz für Nachforderungszinsen - jedenfalls für Verzinsungszeiträume im Jahr 2013 - **verfassungsgemäß**. Weder liege ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot vor. Der 6%ige Zinssatz sei auch im Hinblick auf die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus 2013 nicht zu beanstanden.

Mit den Nachzahlungszinsen sollen potentielle Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abgeschöpft werden. Daher zog der BFH vergleichend die Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt und die Zinssätze für kurz- und langfristige Einlagen und Kredite heran. Diese Betrachtung ergab für das Jahr 2013 Zinssätze zwischen 0,15 % und 14,70 %. Aufgrund dieser Spanne kam der BFH zu dem Ergebnis, dass sich der gesetzliche Zinssatz noch innerhalb der Bandbreite **realitätsnaher Referenzwerte** bewegte.

2. ... für Unternehmer

GroKo

So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus

Noch sind die steuerlichen Ziele der neuen Bundesregierung eher schwammig gefasst, deutlich erkennbar ist aber, welche Themen demnächst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden. Für Unternehmen sind vor allem die folgenden, im **Koalitionsvertrag** von CDU, CSU und SPD skizzierten Vorhaben von Bedeutung:

- Umsetzung der „Anti-Tax Avoidance Directive“ (ATAD) der EU, insbesondere zeitgemäße Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung, Ergänzung von Hybridregelungen und Anpassung der Zinsschranke
- Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche
- Gerechte Besteuerung großer Konzerne
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen
- Ergreifen von Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet
- Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuervermeidung
- Steuerliche Anreize für Unternehmensgründungen und Wagniskapital; Befreiung von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in den ersten beiden Jahren nach Gründung und

Entbürokratisierung durch einen „One-Stop-Shop“ für Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren

- Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %

Hinweis: Mit dem Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD den Grundstein für die gemeinsame Regierungsarbeit in dieser Legislaturperiode gelegt. Abzuwarten bleibt, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen nun auch tatsächlich umgesetzt werden.

Mitteilungspflichten

Was der Fiskus bei Auslandsbeziehungen von Ihnen wissen will

Wer hierzulande seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat, hat gegenüber dem deutschen Fiskus bestimmte Mitteilungspflichten. Folgende Vorgänge, zu denen das Bundesfinanzministerium (BMF) die Mitteilungspflichten erläutert hat, müssen **gemeldet** werden:

- Die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs bzw. der Betriebsstätte.
- Der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft. Diese Mitteilungspflicht kann von der Gesellschaft selbst, einem Treuhänder oder einem anderen (Interessen-)Vertreter wahrgenommen werden, sofern die Einkünfte des inländischen Beteiligten gesondert und einheitlich festgestellt und dessen Grunddaten (darunter Name, Anschrift, Steuernummer) an den deutschen Fiskus übermittelt werden.
- Der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland), sofern damit eine Beteiligung von mindestens 10 % (unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind zusammenzurechnen) erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen über 150.000 € liegt; bei dieser Wertgrenze sind auch mittelbare und früher erworbene Beteiligungen zu berücksichtigen.
- Der Umstand, dass erstmals - auf einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Grundlage - ein beherrschender oder bestimmender Einfluss auf Drittstaatengesellschaften ausgeübt werden kann, sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.

Sämtliche Mitteilungen müssen grundsätzlich zusammen mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung oder der Feststellungserklärung für den betreffenden Zeitraum erfolgen, spätestens jedoch 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums.

Hinweis: Das BMF hat auch die Mitteilungspflichten, die Kredit-, Zahlungs-, E-Geld- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Finanzunternehmen obliegen, konkretisiert.

Investitionsabzugsbetrag

Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich

Um Abschreibungspotential von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens schon vor deren Anschaffung nutzen zu können, dürfen kleine und mittlere Betriebe Investitionsabzugsbeträge in Höhe von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Durch diese Abzugsposten können sie ihren Gewinn und somit die Steuerlast vor der Investition senken, so dass sich ein **Liquiditätsvorteil** ergibt und die Anschaffung des Wirtschaftsguts leichter finanziert werden kann. Ein Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) sorgt nun dafür, dass Personengesellschaften dieses steuerliche Gestaltungsmittel über die Grenzen ihrer verschiedenen Vermögensbereiche hinweg nutzen können.

Geklagt hatte eine GbR, die Investitionsabzugsbeträge für den geplanten Kauf von Anlagegütern von ihrem **Gesamthandsgewinn** abgezogen hatte. Ein Gesellschafter der GbR hatte die Investitionen später aber aus eigener Tasche finanziert und die Wirtschaftsgüter in seinem Sonderbetriebsvermögen aktiviert. Das Finanzamt machte die Bildung der Investitionsabzugsbeträge rückgängig. Eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen sei nicht begünstigt, wenn der Abzugsbetrag zuvor im Gesamthandsvermögen gebildet worden sei.

Der BFH erkannte die Investitionsabzugsbeträge dagegen an. Ob die Investition im Gesamthands- oder im Sonderbetriebsvermögen erfolge, mache keinen Unterschied, da beide Vermögensbereiche zum **Betriebsvermögen** der Gesellschaft gehörten. Die Liquidität und Investitionskraft eines Betriebs werde durch einen Investitionsabzugsbetrag auch gestärkt, wenn ein Gesellschafter die Investition alleine finanziere und das Wirtschaftsgut seinem Sonderbetriebsvermögen zuordne.

Hinweis: Beim Abzug von Investitionsabzugsbeträgen vom Gesamthandsgewinn kommt der Liquiditätsvorteil zunächst allen Gesellschaftern zugute. Zumindest anteilig wird aber auch der Gesellschafter entlastet, der die Investition später in seinem Sonderbetriebsvermögen vor-

nimmt. Diese quotale Begünstigung genügt dem BFH offenbar, um den Investitionsabzugsbetrag zu gewähren.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

„Intercompany Loans“

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können gefährdet sein

Zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern ist es durchaus üblich, sich gegenseitig **Darlehen** zu gewähren. Für gewöhnlich fungiert der Gesellschafter (oft in der Form einer Kapitalgesellschaft) als Darlehensgeber, da er seine Tochtergesellschaften nur zu einem geringeren Teil mit Eigenkapital ausstatten möchte.

Vorsicht: Der Ausfall oder die Abschreibung solcher **„Intercompany Loans“** darf genauso wenig den Gewinn mindern wie eine Abschreibung auf die Beteiligung selbst! Diesen Grundsatz müssen jedenfalls Darlehensgeber beachten, die zu mehr als 25 % am Darlehensnehmer beteiligt sind. Er gilt zudem nicht nur für Darlehen, sondern auch für vergleichbare Vorgänge.

In einem Verfahren über die **Aussetzung der Vollziehung** vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war streitig, ob Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zwischen zwei Gesellschaften einen solchen vergleichbaren Vorgang darstellen. Aus Sicht der Richter war dies im Streitfall so evident, dass sie die Aussetzung der Vollziehung nicht gewährten.

Hier hatte eine deutsche Kapitalgesellschaft Bauleistungen an verbundene ausländische Gesellschaften erbracht. Die daraus resultierenden Forderungen wurden drei Jahre lang nicht bedient, anschließend mündeten die Zahlungsschwierigkeiten der Auftraggeberinnen in deren Insolvenz. Hinsichtlich der Forderungen nahm die Gläubigerin keine Beitreibungsmaßnahmen vor. Das war für die Richter das entscheidende Argument für die **Versagung des Betriebsausgabenabzugs**: Ein fremder Inhaber einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen hätte nämlich versucht, diese beizutreiben.

Hinweis: Um ein Betriebsausgabenabzugsverbot zu vermeiden, sollten Sie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an verbundene Unternehmen - wie ein fremder Dritter - beitreiben. Wichtig ist darüber hinaus, dass Sie dies dokumentieren.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebsausgaben

Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Frage, ob eine Fahrzeugstellung betrieblich veranlasst war. Die Tätigkeit der Lebensgefährtin des Arbeitgebers sollte als geringfügige Beschäftigung ausgeübt und mit monatlich 400 € vergütet werden. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag vereinbarte der Arbeitgeber mit seiner Lebensgefährtin die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung. Der BFH hat die betriebliche Veranlassung verneint. Eine solche Fahrzeugüberlassung sei im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses **nicht fremdüblich**.

Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen. Durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw könne der geringfügig Beschäftigte die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche - für den Arbeitgeber letztlich nicht kalkulierbare - Höhen steigern.

Unerfreuliche Konsequenz: Die Aufwendungen für das der Lebensgefährtin überlassene Fahrzeug wurden **nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen**. Konsequenterweise wurden sie natürlich auch nicht als Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung behandelt.

Wartefrist

Ausstieg aus dem berufsständischen Versorgungswerk geplant?

An eine berufsständische Versorgungseinrichtung geleistete **Pflichtbeiträge** sind einer Person nach Ansicht der Finanzverwaltung nur dann steuerfrei zu erstatten, wenn

- nach deren Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind und
- die Versicherungspflicht nicht erneut eintritt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Wartefrist ausdrücklich verworfen. Geklagt hatte ein angestellter Rechtsanwalt, der jahrelang monatlich Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk geleistet hatte. Ein halbes Jahr, nachdem er in ein (versicherungsfreies) Beamtenverhältnis gewechselt und aus der Anwaltschaft ausgeschieden war, erstattete ihm sein Versorgungswerk 90 % seiner geleisteten Pflichtbeiträge. Das Finanzamt setzte die Erstattung als **sonstige Ein-**

künfte mit einem Besteuerungsanteil von 66 % an, weil die erforderliche Wartefrist von 24 Monaten nicht eingehalten worden sei.

Der BFH hat entschieden, dass die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung **unabhängig von einer Wartefrist** steuerfrei bleibt. Die erstatteten Beiträge durften auch nicht von den im Erstattungsjahr geleisteten Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Sonderausgaben waren Krankenversicherungsbeiträge und somit andere Sonderausgaben als die erstatteten Pflichtbeiträge.

5. ... für Hausbesitzer

Bauen/Wohnen

GroKo plant „Wohnraumoffensive“

Der **Koalitionsvertrag** der aus CDU, CSU und SPD bestehenden „GroKo“ enthält Pläne, die für Immobilieneigentümer und solche, die es werden möchten, interessant sind. Unter dem Schlagwort „Wohnraumoffensive“ stellt die neue Bundesregierung Pläne vor, die darauf abzielen, insgesamt 1,5 Mio. Wohnungen und Eigenheime frei zu finanzieren und öffentlich gefördert zu bauen.

- Bis Ende 2021 soll eine befristete Sonderabschreibung (zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre 5 % pro Jahr) für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment eingeführt werden.
- Die Eigentumsbildung für Familien soll finanziell unterstützt werden. Dafür soll für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand ein Baukindergeld als Zuschuss in Höhe von 1.200 € je Kind und pro Jahr eingeführt werden, das über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird. Das Baukindergeld soll flächendeckend bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr plus 15.000 € pro Kind gewährt werden.
- Beim erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien soll die Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer geprüft werden.
- Schließlich soll die energetische Gebäudesanierung steuerlich gefördert werden. Steuerzahler sollen die Wahl zwischen einem Zuschuss und einer Reduzierung ihres zu versteuernden Einkommens haben.

Mit freundlichen Grüßen